

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

27. Juli 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[64] I. Nachdem das bisherige Großherzogliche Konsulat in Velle mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse aufgehoben und der betreffende Großherzogliche Konsul seiner Amtsthätigkeit enthoben worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Juni 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Dr. von Groß.

[65] II. Nachdem die Hoheits- und Landesgrenz-Differenzen zwischen dem Großherzogthume und dem Herzogthume Sachsen Gotha im diesseitigen Justizamtsbezirke Ilmenau in Folge der neuerer Zeit wieder aufgenommenen Verhandlungen beseitigt und ausgeglichen worden sind und dem entsprechend die Feststellung der Landesgrenze vom Dreiherrnensteine bei Stügerbach bis zum Dreiherrnensteine zwischen Martiroda, Gera und Angelroda erfolgt und hierauf auch die Verfeinerung der Letzteren bezüglich neu bewirkt, ergänzt und berichtet worden ist, hat das unterzeichnete Staats-Ministerium mit dem Herzoglichen Staats-Ministerium zu Gotha mit höchster Genehmigung sich dahin geeinigt, daß die Ausgleichung der Hoheitsverhältnisse längs des gedachten Grenzlaufs nach Maßgabe der durch den Staatsvertrag vom 31. Januar 1863 (Landständischer Schriftenwechsel von 1863 S. 27.) vereinbarten Grundsätze und Bestimmungen unerwartet dessen, was im Uebrigen noch zur Hoheits-

ausgleichung mit dem Herzogthume Sachsen Gotha auszuführen ist, vom 1. Juli d. J. an in Kraft trete.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. Juni 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.**

[66] III. Infolge höchster Entschliehung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Herrn Carl August Roscher in Markersdorf bei Burgstädt im Königreich Sachsen ein Erfindungs-Patent auf einen Fang-Kettenstuhl nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung und Zeichnung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt v. J. 1843 S. 13 — 16.) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums erteilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthume in Ausführung gebracht ist.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgesetzt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Juli 1871.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmith.**

[67] IV. Mit Beziehung auf §. 2. des provisorischen Gesetzes vom 20. Juni d. J. zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 — Reg.-Blatt v. J. 1871 S. 121 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nach dem zuvor gedachten Paragraphen von dem Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu ernennende Kommission zur Ausübung der von dem Großherzogthum unmittelbar übernommenen Funktionen des Landarmenverbandes

der Großherzogliche Regierungsrath Hilbebrandt zu Weimar
als Kommissar und

der Großherzogliche Ministerial-Sekretär Aulhorn daselbst

zu dessen Stellvertreter, sowie gleichzeitig zur Beforgung der vorkommenden Sekretariatsgeschäfte bestimmt worden sind.

Weimar am 6. Juli 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und des Innern.

Dr. v. Groß.

[68] V. Nachdem von den in der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. v. M. aufgeführten Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins der Kapellmeister Stör hier als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden ist und die Funktionen desselben dem Justizrath Dr. Gille in Jena Höchster Entschließung zufolge übertragen worden sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. Juli 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Stichling.

[69] VI. Der Sächsischen Feuerversicherungsgenossenschaft zu Chemnitz ist die nachgesuchte Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthume widerruslich ertheilt worden.

Es gelangt solches und daß die genannte Genossenschaft zu ihrem Hauptagenten den Kaufmann Bornmüller in Apolda bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar am 14. Juli 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmith.

[70] Das 28., 29., 30., 31., 32. und 33. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 665 die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien; unter

- Nr. 666 die Ernennung von Konsuln und eines Vice-Konsuls des Deutschen Reichs; unter
- Nr. 667 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Argentinischen Republik mit der Residenz in Hamburg an den Dr. Albert Fink; unter
- Nr. 668 die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871; unter
- Nr. 669 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und der Landwehr, vom 22. Juni 1871; unter
- Nr. 670 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörden; unter
- Nr. 671 das Gesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen; unter
- Nr. 672 die Verordnung, betreffend den Dienstleid der unmittelbaren Reichsbeamten, vom 29. Juni 1871; unter
- Nr. 673 die Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unter dem 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 1. Juli 1871; unter
- Nr. 674 die Ernennung von Konsuln, eines General-Konsuls und eines Vice-Konsuls des Deutschen Reichs; unter
- Nr. 675 eine Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung des Exequaturs Namens des Deutschen Reichs an den Consul der Republik Chile H. Sedel zu Frankfurt am Main; unter
- Nr. 676 Gesetz vom 22. Juni 1871, die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste betreffend; unter
- Nr. 677 die Verordnung vom 5. Juli d. J., die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten betreffend; unter
- Nr. 678 die Bekanntmachung vom 10. Juli d. J., die zweite Ergänzung der unter dem 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien betreffend.